

sondern auch das Strafverfahren bei entsprechender Persönlichkeitsstruktur der Zeugen und bestimmten Milieueinflüssen eine vorübergehende Beunruhigung zur Folge hatten und in einigen Fällen intensive Betreuungsmaßnahmen erforderlich machten.

Die gelegentlich im Ausland diskutierte Schadenersatzforderung — etwa für später notwendige psychotherapeutische oder heilpädagogische Behandlung — können die Entwicklung von entschädigungsneurotischen Fehlhaltungen begünstigen.

Das schwere einmalige Tatgeschehen, mit Gewalt- oder Schreckeinwirkung verbunden, wird besser verarbeitet als die wiederholten Handlungen leichteren Grades. Ebenso stellt der Fremdtäter eine geringere psychische Belastung dar als der aus dem Familien- und Bekanntenkreis des Kindes.

Die vorübergehenden seelischen Auswirkungen auf psychosozialem Gebiet betrugen in unserem Untersuchungsgut 84,9 %, in 2 % der Fälle konnten nur bei den ängstlichen und leicht beeindruckbaren Kindern psychische Dauerschäden nachgewiesen werden. Nach unseren Untersuchungsergebnissen dürfte die Belastbarkeit und Fähigkeit des gesunden Kindes zur Erlebnisverarbeitung auch schwerer psychischer Traumen nach Sittlichkeitsverbrechen — sofern nicht eine labile Sensitivstruktur vorliegt — bewiesen sein, mit Ausnahme der psychischen Spätwirkungen von Inzesthandlungen und der damit verbundenen interfamiliären Konfliktspannung — auch nach der Anzeigerstattung — und jahrelanger Kindesmißhandlungen.

Professor Dr. med. E. NAU,
Forensisch-Psychiatrische Abteilung am Institut für ger. u. soz. Medizin der FU,
1 Berlin-Lichterfelde, Limonenstraße 27

W. NEUGEBAUER (Münster/Westf.): Das organisch hirngeschädigte Kind.

Frau E. TRUBE-BECKER (Düsseldorf): Die Kindesmißhandlung in gerichtlich-medizinischer Sicht.

Die Kindesmißhandlung wird von MESSERER als „einen der übelsten Auswüchse menschlicher Verkommenheit“ bezeichnet. Sie stellt sich als Mißbrauch der autoritären Gewalt der Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten dar. Der Mißbrauch wird dadurch begünstigt, daß die Autorität dieses Personenkreises dem Kinde gegenüber in ihrer besonderen Überlegenheit und Verbindlichkeit unumgänglich ist. Die Eingliederung des wachsenden Menschen in Gemeinschaft, Kultur, Staat und Kirche setzt voraus, daß sie angeordnet, geleitet und überwacht